Tischtennisclub Muolen

Statuten

I. Name und Sitz

Art. 1

Unter dem Namen TTC Muolen besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB. Der Sitz des Vereins ist in Muolen. Der TTC Muolen ist Mitglied des

- OTTV Ostschweizerischen Tischtennis-Verbandes
- STT swiss table tennis
- TTVSG Tischtennisverband des Kantons St. Gallen

deren jeweils gültigen Statuten und Reglemente er somit anerkennt.

II. Zweck

Art. 2

Der Verein bezweckt den Betrieb und die Förderung des Tischtennis-Sportes unter Beachtung der Interessen der Leistungs-Junioren und Regionalmannschaften.

Der Verein widmet der Juniorenbewegung seine besondere Aufmerksamkeit.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

III. Mitglieder

Art. 3 Mitgliederkategorien

Der Verein kennt folgende Mitgliederkategorien:

Aktive mit Lizenz
Aktive ohne Lizenz
Junioren
Ehrenmitglieder
Passivmitglieder

Art. 4 Aktive mit Lizenz

Jede natürliche, mündige Person, die aktiv und regelmässig an Training und Verbandsspielen teilnehmen will, ist "Aktivmitglied mit Lizenz ".

Art. 5 Aktive ohne Lizenz

Jede natürliche, mündige Person, die aktiv und regelmässig an Training jedoch ohne an den Verbandspielen teilzunehmen will, ist " Aktivmitglied ohne Lizenz ".

Art. 6 Junioren

Jede natürliche Person im Juniorenalter (= bis zum Erreichen des 20. Altersjahr) die aktiv an Training und Verbandspielen teilnehmen will, ist "Juniorenmitglied".

Art. 7 Ehrenmitglied

Die Generalversammlung kann natürliche Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.

Art. 8 Passivmitglieder

Jede natürliche oder juristische Person, die den Verein unterstützen will, ohne aktiv im Verein mitzumachen, kann Passivmitglied werden.

Art. 9 Eintritt (Erwerb der Mitgliedschaft)

Ueber schriftliche Beitrittserklärungen entscheidet der Vorstand endgültig. Jugendliche haben zudem eine schriftliche Bewilligung des Inhabers der elterlichen Gewalt beizubringen.

Art. 10 Austritt

Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit auf Ende des Vereinsjahres möglich.

Die Austrittserklärung muss schriftlich erfolgen.

Art. 11 Ausschluss

Wer seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt oder durch sein Verhalten dem Verein oder dem Sport allgemein schadet, kann vom Vorstand unter Angabe der Gründe aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Vor dem Entscheid hört der Vorstand das Mitglied persönlich an oder gibt ihm Gelegenheit zu einer schriftlichen Stellungnahme zu den erhobenen Vorwürfen.

Das ausgeschlossene Mitglied kann den Entscheid innert 30 Tagen seit Eröffnung an die Generalversammlung weiterziehen.

Art. 12 Rechte der Mitglieder

Die Aktiv - und Juniorenmitglieder können nach Weisung der Trainer an Training und - soweit sie einen gültige Lizenz besitzen - Verbandspielen teilnehmen und die zur Verfügung stehenden Anlagen und Geräte benutzen.

Ausser den Passivmitgliedern geniessen alle Mitglieder zu den vom Verein organisierten Veranstaltungen freien Eintritt, sofern der Vorstand nicht ausnahmsweise etwas anderes bestimmt.

Art. 13 Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins zu wahren und die Statuten, Reglemente und Anordnungen der Organe zu befolgen.

Die Mitglieder haben jährlich ihren Mitgliederbeitrag zu entrichten. Ehrenmitglieder sind davon befreit.

IV. Mittel/Finanzierung/Haftung

Art. 14 Finanzierung

Der Verein wird wie folgt finanziert:

- Erlös aus Veranstaltungen
- Sponsoring
- Subventionen
- Spenden
- Mitgliederbeiträge

Art. 15 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich dessen Vermögen.
Von der Mitgliederversammlung beschlossene Mitgliederbeiträge und allfällige Aenderungen sind Bestandteil dieser Statuten (Anhang I).

V. Organisation

Art. 16 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr beginnt jeweils am 01. Mai und endet am 30. April.

Art. 17 Organe

Vereinsorgane sind:

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- die Kommissionen
- die Revisoren

Art. 18 Die ordentliche Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innert drei Monaten nach Abschluss des Vereinsjahres statt. Die Teilnahme ist für alle Aktivmitglieder obligatorisch.
Unentschuldigtes Fernbleiben wird mit einer Busse, deren Höhe von der GV festgelegt wird, bestraft.

Der Generalversammlung obliegen folgende Geschäfte:

1. Genehmigung des Protokolles der letzten GV
2. Abnahme der Jahresberichte
3. Abnahme der Jahresrechnung
4. Erteilung der Entlastung an den Vorstand
5. Wahl des Präsidenten
6. Wahl der Vorstandsmitglieder
7. Wahl der Revisoren
8. Beschlussfassung über Mitgliederbeiträge
9. Beschlussfassung über den Voranschlag
10. Beschlussfassung über Statutenänderung
11. Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder

Art. 19 Ausserordentliche Generalversammlung

Eine ausserordentliche Generalversammlung findet statt, sooft dies der Vorstand als notwendig erachtet, oder wenn es schriftlich von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe der Traktanden verlangt wird. Letzterem Ersuchen ist innerhalb 45 Tagen zu entsprechen.

Art 20. Einberufung der Generalversammlung

Die Mitglieder werden mindestens 3 Wochen vor der Versammlung - unter Angabe der Traktanden -durch den Vorstand schriftlich eingeladen.

Art. 21 Anträge

Anträge der Mitglieder gemäss Art. 18 Ziffer 11 dieser Statuten müssen bis spätestens 7 Tage vor der Versammlung schriftlich beim Präsidenten eingereicht werden.

Art. 22 Stimm - und Wahlrecht

Ausser den Passivmitgliedern sind alle Mitglieder ab dem 16.Alterjahr stimm - und wahlberechtigt.

Art. 23 Erforderliches Mehr

Bei Abstimmungen entscheidet das Mehr der abgegebenen Stimmen, bei Wahlen im ersten Wahlgang das absolute, im allenfalls erforderlichen zweiten Wahlgang das relative Mehr.

Die Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der an der Abstimmung teilnehmenden Mitglieder.

Art. 24 Gang der Verhandlung

Die Generalversammlung wird vom Präsidenten oder bei dessen Abwesenheit vom Vizepräsidenten geleitet.

Der Versammlungsleiter stimmt und wählt mit. In Sachgeschäften fällt er bei Stimmengleichheit den Stichentscheid. Kommt es bei Wahlen zu Stimmengleichheit, entscheidet das Los.

Auf Antrag von einem Drittel der anwesenden Stimmberechtigten sind Abstimmungen und Wahlen geheim durchzuführen.

Art. 25 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Personen.

Der Vorstand wird von der Generalversammlung für die Dauer eines Vereinsjahres gewählt.

Der Vorstand besteht mindestens aus :

Präsident
Aktuar
Kassier
TK - Chef
Nachwuchsobmann

Mit Ausnahme des Präsidentenamtes kann sich der Vorstand selber konstituieren.

Art. 26 Aufgaben

Der Vorstand leitet den Verein und hat alle Kompetenzen, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zustehen.

Er sorgt insbesondere für die Einhaltung der Statuten und die Durchsetzung der Beschlüsse der Generalversammlung; er ist dafür besorgt, dass die vorhandenen Mittel wirtschaftlich und sparsam verwendet werden.

Art. 27 Vertretung des Vereins

Der Vorstand vertritt den Verein gegen aussen.

Die Vorstandsmitglieder zeichnen mit Kollektivunterschrift zu zweien. Vorbehalten bleiben abweichende Regelungen bezüglich Bank- und Postcheckverkehr.

Art. 28 Beschlussfassung

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

Der Vorstand kann Beschlüsse auch auf dem Zirkularweg fassen. Der Präsident stimmt und wählt mit, er fällt bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.

Art. 29 Die Kommissionen

Die Generalversammlung und der Vorstand bestellen die notwendigen Kommissionen. Jeder Kommission muss ein Vorstandsmitglied angehören.

Art. 30 Die Revisoren

Die Generalversammlung wählt für die Dauer des Vereinsjahres zwei Rechnungsrevisoren. Ihnen obliegt die gesamte Prüfung der Vereinsrechnung und der Buchhaltung, sowie der Vereinsführung (Protokolle der Vorstandssitzungen und der Generalversammlung)

Sie erstatten jährlich der ordentlichen Generalversammlung Bericht.

VI. Auflösung des Vereins

Art. 31

Die Auflösung des Vereins kann nur an einer eigens zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen Generalversammlung mit Zweidrittelsmehrheit aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Die die Auflösung beschliessende Generalversammlung legt fest, wie das Vereinsvermögen zu verwenden ist.

Diese Statuten wurden anlässlich der Generalversammlung vom 13.Juni 1996 in Muolen angenommen.

13.Juni 1996

TTC Muolen	der Präsident Dr.Christoph Wegmann	der Sekretär Thomas Beeler

Anhang I.

Dieser Anhang ist integrierender Bestandteil der Statuten.

Mitgliederbeiträge

Die Generalversammlung vom 15.05.2007 hat die Mitgliederbeiträge wie folgt festgelegt:

Aktive mit Spielerpass	Fr. 100.-/Jahr
Aktive ohne Spielerpass	Fr. 100.-/Jahr
Junioren	Fr. 50.-/Jahr
Passivmitglieder	Fr. 20.-/Jahr
Ehrenmitglieder	beitragsfrei

Diese Mitgliederbeiträge behalten ihre Geltung, bis die Generalversammlung neue Ansätze festlegt.

Busse bei unentschuldigtem Fernbeiben der Generalversammlung

Die Generalversammlung vom 22.05.2008 hat die Busse bei unentschuldigtem Fernbleiben der Generalversammlung (vgl. Art. 18) auf Fr. 20.00 festgelegt.

Die Höhe der Busse behält ihre Geltung, bis die Generalversammlung neue Ansätze festlegt.

TTC Muolen, 13.Juni 1996

der Präsident	der Kassier
Christoph Wegmann	Ella Eberle

---

folgende Artikel wurden per GV Beschluss vom 15.05.2007 angepasst:

Anhang (Mitgliederbeiträge)

folgende Artikel wurden per GV Beschluss vom 22.05.2008 angepasst:

- Art 1, Art. 4, Art. 5, Art. 6, Art. 9, Art. 18, Art. 20, Art. 21, Art. 25, Art. 29, Art. 30, Anhang